

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. | Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 6. | **15. Juni 1916.** | **1. Jahrg.**

41.

Exh. Zl. 4830/16/P. A.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, V. B. Nr. 3.

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandnehmer — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchen Anlass immer Unterstand gewähren — nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, hält sie übersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und führt hierüber ein Nachschlagregister.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthält:

1. Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4. Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandnehmers;

5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;

6. Begleitung;

7. Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 7 ausgefüllten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte haben überdies die in § 4 unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben in eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die in § 4 unter 2 bis 7 bezeichneten Rubriken enthält.

Die unter 7 bezeichneten Angaben sind vom Gastwirte am Tage der Abreise des Unterstandnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

§ 6.

Revision durch die Gendamerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendamerie, bereitzuhalten.

Die Gendamerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzögerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Führung der erwähnten Behelfe begründet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits-oder staatsgefährlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesäumt bei der Gemeinde oder beim nächsten Gendamerieposten-kommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, dem k. u. k. Kommando sowie auch der Gendamerie auf Verlangen Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

42.

Exh. Zl. 4830/16/P. A.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, V. B. Nr. 4.

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiete) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffen und Munition für Feuerwaffen müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden,

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen.

a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung bestellte Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauch es ermächtigt wird;

c) die Mitglieder der der österreichisch-ungarischen bewaffnetten Macht eingereihten oder ihr unterstellten Krieger-, Bürger- oder Schützenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition hinsichtlich deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Das Kreiskommando kann bestimmen, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit gestatten, als dies zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendig ist.

§ 2.

Sprengstoffe müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festgesetzten Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht der Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung berechtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge, hinsichtlich deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben;

b) die Bergbauunternehmungen hinsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, soweit sie eine Bewilliguug hiefür vom Kreiskommando erwirkt haben;

c) jene Personen, die vom Kreiskommando zum Zwecke des Betriebes einer Gewerbeunternehmung in bestimmtem Umfange die Bewilligung zum Bezuge der notwendigen Sprengstoffe erwirkt haben.

§ 3.

Im Falle des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen hat der Besitzer für deren zweckmässige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist für die Beobachtung der notwendigen Vorsichten innerhalb ihres Gebietes verantwortlich.

§ 4.

Durch diese Verordnung wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen für die Zwecke der österreichisch-ungarischen oder der verbündeten Wehrmacht nicht berührt.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreich-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu höchstens sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verodnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Exh. Zl. 4830/16/P. A.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, V.-Bl. Nr. 51.

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung der Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmiepo-

stenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeekommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtig zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verodnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

43.

Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelverkaufstätten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in den Lebensmittelgeschäften (Fleischhauer, Selcher, Bäckereien, Kolonialwarengeschäften etc.) die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird. Es wird den Wójten und Soltyssen zur strengen Pflicht gemacht, diesen Verkaufsstellen ihr besonderes Augenmerk zu widmen und die Gewerbetreibenden dazu verhalten, dass die Lebensmittel in vollkommen reinen Behältern und Gefässen aufbewahrt werden. Die Wagschalen müssen stets blank geputzt sein, die Tischplatte im Geschäftslokale soll mit einem wasserdichten, leicht waschbaren, lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein. Nahrungsmittel, namentlich jene, welche ohne vorgehende Zubereitung verzehrt werden (Zucker, Salz, Butter, Fette, Selchwaren u. a.) müssen in reines Papier eingehüllt an die Käufer abgegeben werden (also nicht in altes, beschriebenes Papier oder Zeitungen).

Die Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter und genau zu beaufsichtigen und diesfällige Überschreitungen sofort, behufs strenger Bestrafung der unsauberen Geschäftsleute dem Kreiskommando zu melden.

44.

Exh. Zl. 1286/I/16/P. A.

Warenverkauf im Umherziehen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. 1. A. K. vom 12./5. 1916 Q. Nr. 33488 wird jeder Verkauf im Umherziehen bis auf weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage. Die, dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute, müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

45.

Assanierung der Gemeinden.

Um der Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten entgegenzuwirken, werden bezüglich der noch immer ungenügenden Assanierung der Gemeinden nachstehende sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen:

1) Gründliche wöchentliche Reinigung der Strassen, Gassen und Plätze.

2) Beaufsichtigung öffentlicher Gebäuden u. zw. der Schulen, Hotels, Gast- und Wirtshäuser, Arreste und Fabriken betreffs der dort herrschenden sanitären Verhältnisse, unverzügliche Beseitigung jeweilig beobachteter sanitäts-

widriger Zustände.

3) Sofortige Reinigung und Ausbesserung sämtlicher Brunnen. — Die Brunnen müssen gut verzimmert und mit stabilen Schöpfvorrichtungen versehen sein.

4) Ablassen der stehenden Gewässer und Trockenlegung der Pfützen, soweit es mit lokalen Kräften durchführbar ist.

5) Beaufsichtigung der Lebensmittel u. zw. der Milch, des Mehles, der Schwämme, Früchte, Zuckerwaren und sonstiger Artikel, die auf Märkten oder in Handlungen verkauft werden, weiters der Getränke, wie des Weines, Bieres, Branntweines, Sodawassers, der Limonaden, Früchtsätze u. s. w. Gesundheitsschädliche Lebensmittel sind zu konfiszieren und zu vernichten.

6) Die Gewerbelokale sollen stets in Ordnung und tadellos rein gehalten werden.

7) Beaufsichtigung der genauen Durchführung der Anordnungen bezüglich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Es ist verboten Selchereiwaren in Krambuden zu verkaufen; dazu haben entsprechend eingerichtete Lokale zu dienen.

8) Der Dünger soll von den Hofräumen und Viehställen so oft als möglich auf die Felder ausgeführt werden.

9) Herstellung der Aborte in den Häusern.

10) Die Friedhöfe haben umzäunt oder wenigstens mit einem Graben umgeben zu sein. Die Gräber sollen nach der Reihenfolge und entsprechend tief ausgehoben werden.

11) Genaue Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Kommt irgend eine Infektionskrankheit vor, dann müssen gleichzeitig mit der vorschriftsmässigen Meldung an das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Vorschriftmassregeln an Ort und Stelle genauestens getroffen werden:

a) Isolierung des infiszierten Hauses und Bezeichnung deseselben mit einer Aufschrift (z. B. hier ist Typhus, Eintritt verboten).

b) Ausschliessung des durch den Kranken benützten Brunnens vom gemeinschaftlichen Gebrauche,

c) Verbot des Schulbesuches für die im infizierten Hause wohnenden Schulkinder,

d) Krankendejekte dürfen nur in Gruben entleert und sollen mit Kalkmilch desinfekziert werden.

Es ist der Bevölkerung die ihr obliegende Anzeignpflicht über jeden infektiösen Krankheitsfall in Erinnerung zu bringen.

12) Überwachung der genauen Durchführung der den Totenbeschauern zukommenden Funktionen. Es ist zu beachten, dass die Bestattung von Personen, die an Infektionskrankheiten sterben, ohne Geleite vor sich geht, dass Leichen solcher Personen nicht in die Kirche (Kapelle) hineingetragen, dass nach der Beerdigung keine Leichenmahle veranstaltet werden.

Beaufsichtigung, dass ausser den Personen, die zur Behandlung der Kranken befugt sind, sonst niemand sich damit befasst. Dieses Verbot gilt auch für nicht geprüfte Hebammen und nicht absolvierte Feldscherer.

Jeder zur Kenntnis gelangte Fall von Kurpfuscherei soll dem Kreiskommando gemeldet werden.

Wer obigen Anordnungen entgegenhandelt, wird strenge gestraft.

46.

Sanitätswidrige Zustände in den jüdischen Schulen (Chaider).

An alle Gemeindevorstände und k. u. k. Gendarmerieposten-Kommandos!

Die Gemeindevorstände werden aufgefordert unverzüglich alle jüdischen, rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die konstatierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etc. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf das Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit uud Gesundheitzustand der Lehrer und der Schulkinder

Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, das Vorhandensein und den Zustand des Abortes, acht zu geben.

Nach der Kommission, die möglichst genau durchzuführen ist, haben die Gemeindevorstände dem k. u. k. Kreiskommando einen ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schulen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde, vorzulegen. Auch negative Berichte sind anher zu senden.

47.

Zurückerstattung des entwendeten Gutes.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens, dem Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei dem Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando
Standort, am 17. Feber 1916.

48.

Kundmachung.

Das K. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Erlasse Op. Nr. 95.444/E. O. K. vom 25. Oktober 1915 folgendes verlautbart:

Bergeprämien:

1. Der Zivilbevölkerung werden für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österr.-ung. oder feindliche Geschütze verborgen stehen, Geldprämien u. zw. pro Geschütz von 100 bis 900 K je nach dem Kaliber erfolgt.

Bei Geschützen ohne Verschluss oder Richtmittel wird ein Viertel abgezogen.

2. Weiters werden der Zivilbevölkerung für abgelieferte Materialien der eigenen Armee oder des Feindes folgende Geldprämien erfolgt:

a) für ein Maschinengewehr . . . 50 K — h
b) für jedes noch brauchbare eigene Gewehr . . . . 5 „ — „
c) für jedes noch brauchbare feindliche Gewehr . . . . 4 „ — „
d) für unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie per kg . . . . . 2 „ 10 „
e) für eine scharfe Infanteriepatrone — „ 01 „
f) für Artilleriesprengstücke per kg — „ 06 „
g) für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie) Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg . . . . — K 70 h
h) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle per kg . . . . — „ 01 „
i) für Geld oder Wertsachen fünf vom Hundert des Betrages oder Abschätzungswertes,
k) für wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie Feldstecher, Fernrohre, Kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des Schätzungswertes,
l) scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallsgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für die sichere Angabe der Fundstelle von Artillerimunition wird als Lohn gewährt 65 h
für jene von Handgranaten . . . . . 30 h

Für die Bergung von Gütern der deutschen Armee werden vorläufig keine Prämien gezahlt.

49.

Brenneseln-Sammlung.

Im Nachhange zu den im Amtsblatte Nr. 4 Punkt 23 kundgemachten Erläuterungen über das Sammeln und die Trocknung der Brennessel werden die Prämien, die für die gesammelten Brennesseln ausbezahlt werden, hiemit bekannt gegeben.

Die Prämie für 1 Zentner frischer entblätterter Nesselstengel beträgt . . . 40 Heller

Die Prämie für 1 Zentner rauschtrockener entblätterter Nesselstengel beträgt . 80 Heller

Diese Prämien werden den Überbringern der gesammelten Brennesselvorräte von den Wirtschaftsrayonskommandanten ausbezahlt werden.

Es ergeht der Auftrag den im Amtsblatte Nr. 4 Punkt 23 zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Vorgang beim Brennesselnsammeln und bei der Trocknung derselben, sowie die Höhe der für die gesammelten Brennesseln ausbezahlten Prämien auf ortsübliche Weise umfangreich zu verlautbaren und die gesamte Bevölkerung, insbesondere die Dorfjugend zu reger Sammeltätigkeit anzuspornen.

50.

Abwehr und Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

(Fortsetzung zu Nr. 28).

III. Belehrungen über die Arten der Desinfektionsmittel.

Zweck der Desinfektion ist die völlige Vernichtung der, von den Kranken ausgeschiedenen, infektiösen Krankheitserreger, auf dass dieselben auf andere Personen nicht übertragen werden.

Die Desinfektion ist während der Krankheitsdauer fortwährend vorzunehmen. Nach erfolgter Genesung oder eingetretenem Tode des Kranken ist eine gründliche, die sogenannte Schlussdesinfektion, vorzunehmen.

Nachstehend die Arten der Desinfektionen von Personen und Gebrauchsgegenständen während der Krankheitsdauer:

a) Entleerungen der Kranken, schmutziges Wasser, Aborte.

Die Entleerungen der Kranken (Stuhl, Urin, das Erbrochene) insbesondere der Bauchtyphus- Cholera- und Rotlaufkranken müssen in besonderen Geschirren aufgefangen und mit einer gleichen Menge Kalkmilch (1 kg frisch gebrannten und gestossenen Kalkes und 4 Liter Wasser) vermengt und erst nach Ablauf einer Stunde in den Abort geschüttet oder vergraben werden.

Sollte der Kranke auf den Fussboden oder irgend einen Gegenstand spucken, erbrechen oder sich entleeren, ist dieser Ort oder Gegenstand mit einem, mit grauer Seife (Potaschseife) beigemengten heissen Wasser oder in einem anderen flüssigen Desinfektionsmittel, getränkten Fetzen gehörig abzuwischen.

Das Ess- und Trinkgeschirr ist nach Gebrauch im siedenden Wasser auszukochen, oder ist dasselbe auf eine Viertelstunde in eine heisse Sodalösung (2 Löffel auf einen Liter Wasser) zu legen.

Das Wasser, in welchem der Kranke ein Bad genommen, oder mit welchem er abgewaschen worden ist, muss mit Kalk vermischt und erst nach Ablauf von 2 Stunden ausgeschüttet werden.

Die Aborte müssen peinlichst rein gehalten werden. Das Sitzbrett und der Fussboden, die Wände, Türen und insbesonders die Klinken müssen mit heissem Wasser und mit grauer Seife gründlich gewaschen werden.

In die Senkgrube müssen täglich 5 Liter Kalkmilch geschüttet werden.

Während der Dauer der Epidemie dürfen die Senkgruben nicht gereinigt werden. Sollte eine Entleerung der Senkgrube dringend notwendig erscheinen, so ist 24 Stunden vor der Reinigung in dieselbe ungelöschter Kalk (und zwar ein fünftel des Inhaltes der Senkgrube) zu schütten.

b) Wäsche, Bettwäsche und Kleider.

Wäsche, Bettwäsche, Strohsäcke, Kleider, Handtücher, kurz alle waschbaren Gegenstände sind vor dem Waschen in einer Sodalösung auszukochen. Während des Kochens müssen alle im Waschbehälter sich befindlichen Gegenstände vom Wasser bedeckt sein. Nachher werden dieselben im reinem Wasser ausgespüllt und hernach gewaschen. Diejenigen Gegenstände, die nicht gewaschen werden können, wie Pelze, Kopfkissen, Federn, Bettdecken, sind gehörig mit einem Desinfektionsmittel zu besprengen und mit einem Desinfektionsmittel (Lysol, Kreosotseife, Sublimat) getränkten Bürsten zu reinigen und in der Sonne zu trocknen. Gegenstände, die einen geringen Wert haben (wie Stroh, Papier, Fetzen, Abfälle etc.) sind zu verbrennen. Kleider, die nicht waschbar sind, müssen auf drei Stunden in eine Lysollösung (2 Löffel auf einen Liter Wasser) gelegt werden. Mist- und Düngerhaufen und Kanäle sind reichlich mit Kalk zu besprengen. Flecktyphus wird von Läusen und Flöhen übertragen. Deshalb muss dieses Ungeziefer auf dem Körper und in den Haaren vernichtet werden. Dies wird durch Waschen des Kopfes mit Nafta und Öl und nachherigen Waschen mit warmen Wasser und Seife erreicht. Wäsche und Kleider sind gründlich auszulaugen.

Nach erfolgter Genesung oder eingetretenem Tode des Kranken ist die ganze Wohnung gehörig zu reinigen. Fussboden, Betten, Tische, Bänke kurz sämtliche Holzgegenstände sind mit heissem Wasser, Seife und Soda zu waschen.

Die Wände sind zu weissigen, ebenso ein Lehmfussboden.

Alle Essgeschirre sind in einer Sodalösung auszukochen. Die Wohnung muss gründlich gelüftet werden.

51.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916. V. Bl. Nr. 59

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczone, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise anszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnung oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.



Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst BERAN m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.